

Thema:

Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Fragestellung:

wir sind dabei die Inventurrichtlinie fertig zu stellen. Folgende Problematik hat sich ergeben:

Hinsichtlich der GWG ergeben sich nach dem Kommentar von Oster / Rheindorf - Gemeindehaushaltsrecht Rheinland-Pfalz - Kommunale Doppik - zu § 31 GemHVO, Nr. 3.3.3, Umfang der Inventur, Seite 11 und 12, insgesamt 5 Alternativen.

Wir haben uns grundsätzlich für folgende Alternative entschieden, die in die Inventurrichtlinie aufgenommen werden soll:

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 60,00 € und 410,00 € - jeweils ohne Umsatzsteuer - sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung auf einem gesonderten Konto zu erfassen. Sie sind im Zugangsjahr voll abzuschreiben und im gleichen Jahr als Abgang zu erfassen. Der Bestand ist nicht statistisch fortzuschreiben.

In Ausnahmefällen soll folgende Regelung zulässig sein:

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 60,00 € und 410,00 € - jeweils ohne Umsatzsteuer - sind wie Vermögensgegenstände mit höheren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen. Sie sind über die gewöhnliche Nutzungsdauer planmäßig voll abzuschreiben und im letzten Jahr ihrer Abschreibung als Abgang zu erfassen. Der Bestand ist nicht statistisch fortzuschreiben.

Hintergrund:

Eine kleine Ortsgemeinde hat im Kindergarten hat eine Ersatzbeschaffung von mehreren Tischen und Stühlen vorzunehmen. Der einzelne Tisch und Stuhl kostet unter 410,00 €. Es handelt sich somit um GWG. Die Gesamtinvestition der Gruppe Tische und Stühle liegt jedoch weit über 410,00 € (z.B. 10.000,00 €). Die betroffene Ortsgemeinde ist finanziell nicht gut ausgestattet, so dass eine Vollabschreibung im Zugangsjahr eine erhebliche Belastung darstellen würde, die den Haushaltsausgleich gefährden würde.

In diesem Fall soll nach unserer Auffassung für die betroffene Gemeinden ein Wahlrecht eingeräumt werden, dass sie die Anschaffungs- und Herstellungskosten von 10.000,00 € über die gewöhnliche Nutzungsdauer planmäßig voll abschreiben kann und im letzten Jahr ihrer Abschreibung die Gruppe der Ersatzbeschaffung Tische und Stühle als Abgang erfasst.

Frage:

Kann diese Regelung in der Inventurrichtlinie aufgenommen werden?

Lösungsansatz:

Die geschilderten Alternativen entsprechen dem Leitfaden zur Erstellung einer allgemeinen Inventurrichtlinie im Schlussbericht vom Juni 2005, Ziff. 4.3. Die von Ihnen anvisierte Vorgehensweise ist daher zulässig.
